

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3647/84 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1984

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates⁽³⁾ ist eine Anhebung des Ölgehalts von Sonnenblumenkernen der Standardqualität vorgesehen, für welche der Interventionspreis für Sonnenblumenkerne festgesetzt wird. Deshalb ist Anhang I Abschnitt II der Verordnung Nr. 282/67/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2712/84⁽⁵⁾, in dem die Zu- oder Abschläge auf den einheitlichen Interventionspreis nach Maßgabe der Über- oder Unterschreitung der Standardqualität aufgeführt sind, zu ändern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission⁽⁶⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3519/84⁽⁷⁾ ermöglicht es den Mitgliedstaaten, zusätzlich zur bestehenden Methode eine zweite Methode zur Bestimmung des Ölgehalts von Raps- und Rübsensamen, nämlich die kernmagnetische Echospektalanalyse, anzuwenden. Die Anwendung dieser zweiten Methode zur Bestimmung des Ölgehalts

von zur Intervention zugelassenen Raps- und Rübsensamen ist vorzunehmen.

Da die Verordnung (EWG) Nr. 1204/72⁽⁸⁾ aufgehoben und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2681/83⁽⁹⁾ ersetzt worden ist, sind die Bezüge in der Verordnung Nr. 282/67/EWG auf die Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 durch Bezüge auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/83⁽⁹⁾ zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 werden die Worte „nach einer für die ganze Gemeinschaft einheitlichen Methode“ durch die Worte „nach für die ganze Gemeinschaft gemeinsamen Methoden“ ersetzt.
2. In Anhang I werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1204/72“ jeweils durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 2681/83“ ersetzt.
3. In Anhang I Abschnitt II wird die Zahl „40 kg“ durch die Zahl „42 kg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 258 vom 27. 9. 1984, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 328 vom 15. 12. 1984, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.